

# Gemeinde Danndorf

## Der Gemeindevahllleiter

### Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Bennung von Wahlberechtigten als Beisitzer/-innen und stellv. Beisitzer/-innen für den Gemeindevahllausschuss

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 28.01.2014 (NKWG; Fundstelle Nds. GVBl. 2014, 35; zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020, Nds. GVBl. S. 477) in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (NKWO; Fundstelle Nds. GVBl. 2006, 280, 431; letzte Änderung: § 14 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017, Nds. GVBl. S. 255) ist für die Gemeinderatswahl am 12.09.2021 ein Gemeindevahllausschuss zu bilden. Der Gemeindevahllausschuss besteht aus dem Gemeindevahllleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern/-innen. Die Beisitzer/-innen und ihre Stellvertreter/-innen werden vom Gemeindevahllleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Die Berücksichtigung der Vorschläge erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die bei der letzten Wahl der Vertretung erzielt worden ist.

Hiermit fordere ich die in der Gemeinde Danndorf vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir für die Gemeinderatswahl am 12.09.2021 bis spätestens zum **12.05.2021** mehrere Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und mehrere Wahlberechtigte des Wahlgebietes als stellv. Beisitzer/-innen des Gemeindevahllausschusses vorzuschlagen.

Wahlbewerber/-innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Danndorf, den 21.01.2021

  
(Ehrlich)

ausgehängt am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_